

VERORDNUNG (EWG) Nr. 657/91 DER KOMMISSION**vom 19. März 1991****zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 11. bis 15. März 1991 für im Handel mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3690/90 der Kom-
mission⁽¹⁾ zur Festlegung der Grundregeln für die Anwen-
dung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rind-
fleischsektor für 1990 sind insbesondere die im Rind-
fleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchst-
mengen festgesetzt worden, für die alle drei Monate
EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die
Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen
beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der
Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem
Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 11. bis 15. März 1991
eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die Höchst-

menge für das erste Trimester für frisches und gekühltes
Rindfleisch erreicht worden ist. Es ist daher angezeigt,
jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für frisches oder gekühltes Rindfleisch :

1. Für die im Zeitraum vom 11. bis 15. März 1991
gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-
Lizenzen vorläufig ausgesetzt.
2. Die Anträge auf EHM- Lizenzen können ab 18. März
1991 erneut eingereicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 27.